

Die Besteuerung der Kapitalerträge von in Deutschland wohnhaften Personen mit Schweizer Bankverbindung – eine Kurzübersicht

Immer wieder kann in Gesprächen mit Kunden aus Deutschland festgestellt werden, dass ihnen – und nicht selten auch den Bankberatern – die Besteuerung von Erträgen ihrer Schweizer Depots nicht gänzlich klar ist, zu verwirrend sind die verschiedenen Steuerarten und -ebenen. Im Folgenden soll versucht werden, ein wenig Licht in den Steuerdschungel zu bringen. Dabei wird folgende Konstellation unterstellt: Die natürliche Person (Nationalität ist ohne Belang) ist in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig (sie «wohnt» dort), das Depot wird bei einer Bank in der Schweiz unterhalten.



Von Dr. iur. Tobias Fischer
Certified Estate Planner (AEPD)
Ass. iur., Bankkaufmann (D)
Executive Director
Private Client Bank AG, Zürich

Besteuerung in der Schweiz

a) Verrechnungssteuer

Bei Wertpapieren eines Schweizer Emittenten wird auf Zinsen und Dividenden eine Steuer von 35% einbehalten, die sog. Verrechnungssteuer. Bei einem Bruttoertrag von 100 Fr. (Dividenden und Zinsen) werden daher nur 65 Fr. auf dem Konto gutgeschrieben. Dieser Einbehalt ist nicht bzw. nicht ganz verloren: Aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) zwischen Deutschland und der Schweiz besteht ein Anspruch auf Rückerstattung in Höhe von 20% bei Dividenden (der in der Schweiz verbleibende Teil von 15% wird auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet) bzw. in

voller Höhe bei Zinsen. Um die Rückerstattung geltend zu machen, muss ein Antrag bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung gestellt werden. In der Regel bieten die Depotbanken die Beantragung als Service an, der Kunde kann das Formular aber auch selbst ausfüllen und verschicken.

b) Deutsche Kapitalertragssteuer

Deutsche Kapitalgesellschaften behalten die deutsche Quellensteuer (Kapitalertragssteuer) auf Dividenden bereits vor Zufluss an den Gläubiger ein. Diese Dividenden werden daher auch bei Depotführung in der Schweiz nur in Höhe von 73,625% der Bruttodividende (100% – 26,375%) gutgeschrieben. Zinsen unterliegen grundsätzlich keiner deutschen Quellenbesteuerung, sondern lediglich einer Zahlstellenbesteuerung. Befindet sich die Zahlstelle nicht im Inland, erfolgt kein Kapitalertragssteuerabzug (genauer:

Zinsabschlag), die Zinsen werden somit zu 100% gutgeschrieben.

c) Ausländische Quellensteuer

Neben der schweizerischen Verrechnungssteuer und der deutschen Kapitalertragssteuer ist auch die Quellensteuer anderer Länder im Auge zu behalten. Insbesondere bei Dividenden, weniger bei Zinsen, erheben viele Länder eine Quellensteuer. Beispielsweise kommen bei einer Dividende einer französischen Kapitalgesellschaft nur 75%, bei einer amerikanischen Kapitalgesellschaft nur 70% auf dem Konto an. Ob und in welcher Höhe hier ein Erstattungsanspruch besteht, hängt davon ab, ob zwischen Deutschland und dem Sitzland des ausschüttenden Unternehmens ein DBA besteht. Das Vorhandensein eines solchen zwischen Deutschland und der Schweiz ist dabei ohne Belang.

d) EU-Zinsbesteuerung

Die Komplexität der Besteuerung von Erträgen hat durch die Einführung der EU-Zinsbesteuerung in der Schweiz eine erhebliche Ausweitung erfahren. Sie trifft – vereinfacht ausgedrückt – natürliche Personen mit Zinserträgen auf einem Konto in einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder (u.a.) der Schweiz. Nach zunächst 15% seit dem 1. Juli 2005 liegt der Steuersatz nun bei 20% (Juli 2008) und ab Juli 2011 bei 35%. Der Kunde hat zwei Möglichkeiten: Entweder er bevollmächtigt seine Bank, die Zinserträge zu melden, dann wird keine Steuer einbehalten. Der deutsche Fiskus wird jedoch über die Zinsen des Steuerpflichtigen informiert. Oder der Kunde wählt den Steuerrückbehalt. In diesem Fall erfolgt keine Meldung, und der Kunde erhält am Jahresende eine Bescheinigung seiner Bank (ein zwin-

gendes gesetzliches Muster gibt es für Schweizer Banken nicht) über die einbehaltenen und an das Bundeszentralamt für Steuern anonym abgeführten Erträge. Diese können in voller Höhe (obwohl Deutschland nur 75% des Einbehalts erhält) bei der Einkommensteuererklärung zur Anrechnung angegeben werden. Ausgenommen sind Erträge, die bereits der schweizerischen Verrechnungssteuer unterlagen.

Besteuerung in Deutschland

Das deutsche Steuersystem beruht auf der Erfassung des Welteinkommens. Daher ist es – in Bezug auf die materiellrechtliche Steuerpflicht und die zu zahlende Steuer – ohne Belang, ob ein in Deutschland Steuerpflichtiger ein Depot in Deutschland oder im Ausland unterhält. Bis zur Einführung der Abgeltungssteuer unterschied sich auch die Erfassung der Erträge inländischer von den Erträgen ausländischer Depots prinzipiell nicht. Unterschieden wurde lediglich zwischen in- und ausländischen Erträgen, unabhängig vom Ort des Depots.

Seit dem 1. Januar 2009 gilt in Deutschland für private Kapitalerträge die Abgeltungssteuer, und damit unterscheidet sich die Erfassung von Erträgen in- und ausländischer Depots erstmals grundsätzlich. Erstere unterliegen nunmehr einer (abgeltenden) Besteuerung auf Ebene der inländischen Zahlstelle bzw. auf der Ebene des inländischen Schuldners. In gewissen Konstellationen (z.B. wenn ein Anleger nur *eine* Bankverbindung hat und dort nur Anleihen hält und zudem seine Konfession angibt [die Kirchsteuer wird dann auch abgegolten]) ist damit seine Steuerpflicht auf Kapitalerträge erfüllt, und eine Angabe dieser Anleihezinsen in der Steuererklärung ist nicht mehr erforderlich. In diesen «idealen» Konstellationen sind daher zum einen sowohl das Vermögen (die Vermögenssteuer wird seit 1997 nicht mehr erhoben), als auch dessen Erträge bei einer Bank in Deutschland anonym. Freilich stellt diese Annahme zumindest im Private-Banking-Segment die Ausnahme dar, so dass auch nach Einführung der Abgeltungssteuer viele Anleger bestimmte Erträge in der Einkommensteuererklärung deklarieren müssen.

Eine Bank im Ausland ist keine Zahlstelle im Sinn der Abgeltungssteuer und behält daher auch nichts ein. Lediglich Dividenden deutscher Aktiengesellschaften und die Erträge inländischer thesaurierender Investmentfonds sind bereits «bei Grenzübertritt» mit Abgeltungssteuer belastet. Insbesondere Erträge aus Veräusserungen (die Jahresfrist für Veräusserungsgeschäfte mit Wertpapieren gibt es nicht mehr), aber auch ausländische Dividenden, Erträge aus ausländischen Investmentfonds und ausländische Zinsen wurden noch nicht mit Abgeltungssteuer belegt und müssen daher in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Mit der Einführung der Abgeltungssteuer wurde auch die sog. Jahresbescheinigung über die Kapitalerträge abgeschafft, so dass sich auch steuerliche Berater an neue Dokumentationen gewöhnen müssen. Dass diese für die inländischen Banken eine immense Herausforderung darstellten, kann man sich leicht vorstellen. Hierzu muss man nicht einmal an die Sonderfälle (z.B. Gemeinschaftskonti von Eheleuten unterschiedlicher Konfession, Zuordnungsschwierigkeiten von Konti zu Privat- oder Betriebsvermögen) denken, es reicht schon der Hinweis auf einen Anleger mit vielen Veräusserungsgeschäften mit Gewinnen und Verlusten. Und da auch noch zwischen Aktienverlusten und anderen Verlusten unterschieden werden muss, ist es für einen normalen (Steuer-)Bürger kaum noch möglich, die Besteuerung seiner Kapitalerträge nachzuvollziehen. So ist es auch nicht verwunderlich, dass die inländischen Banken dieses Jahr mehr Zeit benötigten, um die steuerlichen Dokumentationen zu erstellen.

Das Gleiche gilt aber auch für die Schweizer Banken. Diese sind zwar nicht verpflichtet, die deutschen Vorschriften zu beachten. Aus Gründen des Wettbewerbs bemühen sich jedoch die meisten Schweizer Banken mit grenzüberschreitendem Deutschlandgeschäft, ihren Kunden korrekte und für den Steuerberater leicht verwertbare Steuerunterlagen zur Verfügung zu stellen. Gerade in diesem Bereich wurden in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte erzielt, denn es wird immer offensichtlicher, dass ein Cross-

Border-Geschäftsmodell nur mit einer perfekten Steuerevidenz konkurrenzfähig ist. Institute ohne kompatible Aufstellungen werden je länger je weniger im Wettbewerb bestehen können, zumal die Kosten für einen Steuerberater im Bereich der Kapitalerträge mit Einführung der Abgeltungssteuer nicht mehr als Werbungskosten berücksichtigt werden können und damit den Kunden vollumfänglich belasten.

Auch die Schweizer Institute liefern (und liefern immer noch) die Steuerunterlagen aufgrund der Einarbeitung der Vorschriften der Abgeltungssteuer dieses Jahr später aus. Und auch sie mussten erheblich in Infrastruktur und Know-how investieren, um den gesteigerten Anforderungen ihrer Kunden in Deutschland gerecht zu werden. Dazu gehört auch die Beschaffung von Originalsteuerbescheinigungen über die einbehaltenen Kapitalertragsteuern auf deutsche Dividenden.

Am Ende ist die Belastung identisch: Der Steuersatz, der auf die Kapitalerträge zur Anwendung kommt, ist unabhängig davon, ob bereits eine Zahlstelle die Abgeltungssteuer einbehalten hat oder ob der Anleger im Rahmen der Einkommensteuererklärung mit seinen Kapitalerträgen veranlagt wird: In beiden Fällen beträgt er 25% zzgl. Solidaritätszuschlag (d.h. 5,5%; zusammen also 26,375%) und ggf. Kirchsteuer. Die ev. bereits abgezogene ausländische Quellensteuer wird dabei berücksichtigt (gekürzt um auf dem DBA beruhende Erstattungsansprüche).

Fazit

Die Besteuerung von Kapitalerträgen auf Schweizer Depots erfolgt auf verschiedenen Ebenen und ist daher sehr komplex. Ein Anleger aus Deutschland ist gut beraten, wenn er bei der Wahl seiner Bankbeziehung darauf achtet, dass er eine komplette Steuerevidenz erhält und mit seinem Berater die steuerlichen Aspekte diskutieren kann. Auch sein Steuerberater wird ihm hierfür dankbar sein, und nicht selten – so hört man – sollen hohe Steuerberaterrechnungen aufgrund mühsamer und zeitaufwendiger Steuererklärungen zum Wechsel von Bankbeziehungen führen.

tfischer@privateclientbank.ch •